

Missbrauchgefahr in Psychiatrie und Strafrecht

Die Justiz delegiert zentrale Aufgaben zunehmend an die Gerichtspsychiatrie. Dabei werden grundlegende ethische Standards nicht immer strikte eingehalten — und es besteht die Gefahr, dass bei der Therapie von Straftätern die punitive, persönlichkeitsbeschränkende Wirkung der Strafe noch deutlich überboten wird. Von Mario Gmür

Unter dem Druck einer übersteigerten Sicherheits- erwartung einer von den Boulevardmedien in Panik versetzten Öffentlichkeit hat die Justiz bei der Urteilsfindung und beim Massnahmenvollzug zunehmend die Aufgabe an die Psychiatrie delegiert, eben dieser Erwartungshaltung zu genügen. Das Überhandnehmen der Psychiatrie im Strafrecht zeigt inakzeptable Auswüchse. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sie sich nicht dagegen verwahrt und sich nicht strikt an ihre Kernkompetenz hält, die in der Beurteilung schwerer psychiatrischer Krankheitsbilder liegt, sondern es zulässt, dass ihre Zuständigkeit auf die mehr oder weniger gewöhnlichen Verbrecher und deren Persönlichkeit ausgeweitet wird. Der Glaube an die wissenschaftliche Qualität von Prognoseinstrumenten ist zwar seit einigen Jahren ins Wanken geraten. Doch wurde den psychiatrieethischen Problemen bei der Durchführung von psychiatrischen Massnahmen, insbesondere der unter dem ominösen Namen «kleine Verwahrung» bekannten stationären Massnahme nach Artikel 59 Strafgesetzbuch, bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Inquisitorische Befragung

Seit der neuen «eisernen» Ära der forensischen Psychiatrie werden zunehmend ethische Standards in bedenklicher Weise missachtet. Psychotherapie hat sich von einer kurativen zu einer punitiven Behandlung gewandelt. Statt Strafmilderung für psychisch Kranke bewirkt sie Strafverschärfung, statt

Strafverkürzung oft Strafverlängerung. Dieser Wandel entsteht durch verschiedene zweifelhafte Praktiken: Das Auftrags- und Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist in eines zwischen Justiz und Arzt transformiert worden. Auch wenn der Patient Kooperationsbereitschaft zeigt, tut er dies unter der Androhung von Nachteilen, zum Beispiel einer Verweigerung von Straferleichterung oder einer Verwahrung. Die Behandlung gerät oft zur Drangsalierung, indem der Patient unter Druck gerät, seine Gefühlssphäre und «alle» Geheimnisse offenzulegen. Dabei kann die Therapie in eine inquisitorische Befragung umschlagen. Psychotherapie in einem Klima, das von Patienten häufig als eines von Angst und Drohung erlebt wird, ist sittenwidrig. Eine wesentliche Voraussetzung jeder das Gefühlsleben bearbeitenden Psychotherapie, die freie Wahl des Therapeuten, ist nicht gewährleistet. Eine der grundlegenden Qualitätsanforderungen an jede ärztliche Behandlung, die Einhaltung des Arztgeheimnisses, wird missachtet, wenn Inhalte der Therapie grosszügig an die beurteilenden und strafenden Behörden weitergegeben werden. Auch fehlt bei der von Massnahmepatienten oft geforderten Teilnahme an Gruppentherapien der Diskretionsschutz.

Auch ist psychiatrieethisch bedenklich, dass zunehmend «Psychotherapien ohne Perspektive» durchgeführt werden. So werden über viele Jahre Behandlungen durchgeführt, zu einem Tagessatz von bis zu 1500 Franken. Wenn aufgrund von Wohlverhalten und Resozialisierungsfortschritten Vollzugslockerungen anstünden, werden diese von den

zuständigen Instanzen nicht selten aus Angst vor möglichen harschen Reaktionen der Öffentlichkeit bei einem Rückfall auf den Sankt-NimmerleinsTag verschoben. Solche Therapien in der Sackgasse sind gekünstelt und zwecklos. Sie geraten mitunter zu einem unergiebigem zermürbenden Repetieren deliktorientierter Bearbeitung über Jahre hinweg, beim endlos in Unfreiheit schmorenden Patienten. — Als besondere Perfidie wird die Anordnung der «kleinen Verwahrung» beanstandet, wenn diese als taktischer Lotsendienst der Psychiatrie in die Endstation der Verwahrung dienen soll: in der Annahme oder gar Hoffnung eines Scheiterns, um so die Rechtfertigungsgrundlage fürs definitive Wegsperrern zu erweitern.

Die Strafe nicht überbieten

Durch fachwidrige Behandlungsmethoden, die der Logik der Strafe und nicht der Therapie folgen, mündet der Massnahmenvollzug schliesslich im Debakel. Er ist weder Fisch noch Vogel, kann einerseits als Therapie nicht ernst genommen werden, beraubt andererseits die Strafe ihres Sinnes und ihrer Glaubwürdigkeit. Der Verurteilte kann die Strafe nicht als verdient verstehen, wenn die Dauer des Freiheitsentzugs bedeutend länger ist als die im Gesetz für das von ihm begangene Delikt vorgesehene. Er wird daran gehindert, sich mit der Strafe zu identifizieren und ein Schuldbewusstsein zu entwickeln, wenn er nicht für sein Delikt, sondern für Persönlichkeitsmerkmale und biografi-

sche Daten bestraft wird, die in Prognoseinstrumenten zum Gefährlichkeitsindex verrechnet werden. Und er kann in der Psychotherapie nicht in erwünschter Weise kooperieren, wenn deren Qualität fachlich und ethisch auf tönernen Füüssen steht. Die individualpräventive, bessernde Wirkung der Strafe wird durch die überbordende Psychiatisierung des Strafrechts um ihre Chance gebracht.

Zu fordern ist, dass fachlichen und ethischen Standards wieder volle Beachtung geschenkt wird. Die Psychiatrie darf das Strafsystem nicht verdrängen und dessen individualpräventives Potenzial unterminieren. Auch bei interdisziplinärem Wirken hat sie ihre Unabhängigkeit zu wahren. Sie darf ihre ethischen Grundsätze nicht preisgeben zugunsten der Befriedigung von Bedürfnissen nach absoluter Sicherheit, sondern hat den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Sie darf keine repressiven Formen annehmen, muss insbesondere das ärztliche Berufsgeheimnis wahren und die Intimsphäre des Patienten respektieren. Wo das Gefühlsleben des Exploranden im Zentrum der psychotherapeutischen Bearbeitung steht, ist eine freie Therapeutenwahl zu garantieren. Die Psychotherapie darf zudem keinen punitiven Charakter oder nur schon einen solchen Anschein haben — und sie darf die Strafe in ihrer unrechtsvergeltenden, Übel zufügenden sowie persönlichkeitsbeschränkenden Wirkung nicht überbieten.

Mario Gmür ist Psychiater und Psychotherapeut in Zürich. Er hat als Gerichtspsychiater zahlreiche Gutachten und wissenschaftliche Beiträge zur Gutachtenqualität und Legalprognose verfasst.